

SATZUNG des Landesverbandes
Hessen
der
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Bundesgeschäftsstelle:

Schreiersgrüner Str. 5
08233 Treuen

Fon: 037468 / 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr)

Fax: 037468 / 68427

bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

- § 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET
- § 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS
- § 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT
- § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 5 GLIEDERUNG DER PARTEI
- § 6 ORGANE DES LANDESVERBANDES HESSEN
- § 7 DER LANDESESPARTEITAG / DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN
- § 8 DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES / DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN
- § 9 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES / DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN
- § 10 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES / DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN
- § 11 ANTRÄGE ZUM LANDESESPARTEITAG / ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN
- § 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES / DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN
- § 13 DER LANDESVORSTAND
- § 14 DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES
- § 15 MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN
- § 16 DIE SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- § 17 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN
- § 18 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN
- § 19 DIE KASSENPRÜFER
- § 20 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER
- § 21 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION
- § 22 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION
- § 23 DIE ANTRAGSKOMMISSION
- § 24 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION
- § 25 DIE LANDESARBEITSKREISE (LAKs)
- § 26 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSKREISE
- § 27 DIE LANDESARBEITSGRUPPEN (LAGs)
- § 28 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSGRUPPEN
- § 29 WAHLORDNUNGEN
- § 30 PROTOKOLLE
- § 31 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN ZU MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN
- § 32 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG
- § 33 ÜBERGANGSREGELUNGEN
- § 34 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES
- § 35 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

Anmerkungen:

1. Paragraphen, die mit der Bundessatzung identisch sind, werden weggelassen; Paragraphen, die unterschiedlich sind, werden aufgeführt.
2. Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Gremien und Organen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

SATZUNG

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

(§§ 1.1 bis 1.3 identisch mit der Bundessatzung)

§ 1.4 Sitz der Partei ist die Bundesgeschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle des Landesverbandes Hessen wird von Landesvorstand Hessen beschlossen.

§ 1.5 Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Hessen ist das Bundesland Hessen.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

(§§ 2.1 bis 2.6 identisch mit der Bundessatzung)

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

(§§ 3.1 bis 3.16 identisch mit der Bundessatzung)

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(§§ 4.1 bis 4.13 identisch mit der Bundessatzung)

§ 5 GLIEDERUNG DER PARTEI

(§§ 5.1 bis 5.12 identisch mit der Bundessatzung)

§ 6 ORGANE DES LANDESVERBANDES HESSEN

§ 6.1 Die Organe des Landesverbandes Hessen:

- a) der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Landespräsidium,
- d) das erweiterte Landespräsidium,
- e) die Landesarbeitskreise (LAKs)
- f) die Landesarbeitsgruppen (LAGs).

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Ein Delegiertenparteitag des Landesverbandes Hessen ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die „geborenen“ Stimmberechtigten, das heißt kraft ihres Amtes Stimmberechtigten, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.
- c) Der Landesvorstand, das Landespräsidium und das erweiterte Landespräsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist oder das Gremium nach den Richtlinien ihrer Geschäftsordnung beschlussfähig ist.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände des Landesverbandes Hessen und ihre Organe.

§ 7 DER LANDESESPARTEITAG / DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN

§ 7.1 Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen ist das höchste Organ des Landesverbandes Hessen. Er/sie kann abgehalten werden als Versammlung aller Mitglieder, als Delegiertenparteitag oder als Sonderparteitag.

§ 7.2 Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen trifft seine/ihre Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm, der Satzung und der geltenden Geschäftsordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 7.3 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer und gegebenenfalls einen Assistenten bzw. Vertreter für den Versammlungsleiter und für den Schriftführer, die gemeinsam die Beschlüsse beurkunden.

§ 7.4 Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters übt der Landesvorsitzende und/oder sein Stellvertreter das Hausrecht aus. Sollte kein Landesvorsitzender existieren, übernimmt eine Person des Bundesvorstands diese Position.

§ 8 DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES / DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN

§ 8.1 Die Aufgabe des Landesparteitages bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen, des Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist die Beschlussfassung über:

- a) die Landessatzung,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
- c) den Finanzhaushalt,
- d) zum Landesparteitag eingebrachte Anträge,
- e) die Bildung von Landesarbeitsgruppen,
- f) die Bildung von Kommissionen auf Landesebene,
- g) die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien im Land Hessen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- h) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes,
- i) die Auflösung von Gebietsverbänden und Parteiorganen (im Streitfall nach ergangenen Urteil des Bundesschiedsgerichts),
- j) die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 8.2 Die Aufgabe des Landesparteitages bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist außerdem die Wahl:

- a) des Landesvorstandes,
- b) der Kandidaten für Volksvertreter.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES / DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN

(§§ 9.2 bis 9.5, 9.11 bis 9.15 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden, 9.8 bis 9.10 entfallen)

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt am Landesparteitag bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen - auch im Falle eines Delegiertenparteitages - sind alle Mitglieder des Landesverbandes Hessen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ. Die stimmberechtigten Anwesenden erhalten Stimmkarten und Wahlzettel. Die Stimmkarten gelten als Legitimation für die Abstimmungen.

Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung des Bundesvorstandes (§ 14.6) oder eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Landesverbandes Hessen ausgeschlossen werden.

§ 9.6 Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen kann beschließen, einen Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) einzuführen. Bei Stimmgleichheit findet kein Delegiertenparteitag statt.

§ 9.7 Die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenparteitages werden auf einem Landesparteitag in geheimer Wahl (Blockwahl ist möglich) gewählt. Über die Anzahl der Delegierten entscheidet der Landesparteitag.

§ 10 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES / DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN

(§ 10.3 identisch mit der Bundessatzung; §§ 10.6, 10.7 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden; § 10.8 der Bundessatzung entfällt)

§ 10.1 Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen (ordentliche, außerordentliche) findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.

§ 10.2 Die Terminsetzung und die Einberufung eines Landesparteitages bzw. einer Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen und etwaiger Sonderparteitage obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Relevante Parteiunterlagen (Anträge, Satzungsänderungen usw.) können bei der Landesgeschäftsstelle bzw. dem Landesvorstand oder, sofern keine Landesgeschäftsstelle und kein Landesvorstand existiert, bei der Bundesgeschäftsstelle bzw. dem Bundesvorstand kostenlos angefordert werden.

§ 10.4 Ein Sonderparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit
oder
- b) von mindestens zwei Drittel der Delegierten für den Landesparteitag mit Unterschrift
oder
- d) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§ 10.5 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für einen Landes- oder Sonderparteitag auf bis zu 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Landesvorstand. Eine Frist von 2 Wochen muss in jedem Fall eingehalten werden.

§ 11 ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG / ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN

(§§ 11.2, 11.4, 11.5, 11.8., 11.19, 11.20 identisch mit der Bundessatzung; §§ 11.3, 11.14 bis 11.18, 11.21, 11.22 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 11.1 Anträge zum Landesparteitag können stellen:

- a) mindestens 3 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Landesvorstand
- c) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
- d) die Parteischiedsgerichte.

§ 11.6 Die Antragskommission kann im Falle, dass ein Antrag gegen die Bundessatzung oder Landessatzung des Landesverbandes Hessen und das Grundsatzprogramm der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, gegen das deutsche Parteiengesetz und/oder das Grundgesetz verstößt oder im Sinne des Parteiengesetzes parteischädigend ist oder nicht

den Partei-internen formalen Regeln der Antragstellung genügen, die Nichtzulassung des Antrages zum Landesparteitag bzw. zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen beim Bundesschiedsgericht durch ein Eilverfahren beantragen. Dem Antragsteller und dem Landesvorstand ist dies schriftlich mit Begründung umgehend (spätestens 3 Werktage nach Feststellung) mitzuteilen.

- § 11.7 Das Bundesschiedsgericht überprüft die Feststellung der Antragskommission und muss in jedem Fall noch vor dem Landesparteitag bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen, zu dem der Antrag gestellt wurde, ein Urteil fällen.
- § 11.9 Damit Anträge und Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zum Landesparteitag bzw. zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen berücksichtigt werden können, müssen diese mindestens 10 Tage vor einem Landesparteitag bzw. einer Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen per E-Mail oder per Post dem Landesvorstand bzw., sofern ein solcher nicht existiert, dem Bundesvorstand zugehen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.
- § 11.10 Im Ausnahmefall können Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu den Anträgen des Landesparteitages auch vor Ort eingereicht werden.
- § 11.11 Für Sonderparteitage gelten sinngemäß die gleichen Regelungen.
- § 11.12 Der Landesvorstand kann Leitanträge bis spätestens 2 Wochen vor dem Landesparteitag bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen stellen. Leitanträge müssen sich auf aktuelle politische Themen oder Ereignisse beziehen. Sie werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.
- § 11.13 Initiativanträge können von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages behandelt werden.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES / DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN

(§ 12.3 identisch mit der Bundessatzung; §§ 12.1, 12.2, 12.4 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 13 DER LANDESVORSTAND

(§§ 13.2 bis 13.7 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

- § 13.1 Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand; dieser besteht aus mindestens 3 und maximal 16 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Landesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen kann der Landesvorstand bestehen aus:

1. bis zu 3 Landesvorsitzenden,
2. dem Landesgeneralsekretär,
3. dem stellv. Landesgeneralsekretär,
4. dem Landesschatzmeister,
5. dem stellv. Landesschatzmeister,

6. dem Landesschriftführer,
7. dem stellv. Landesschriftführer,
8. bis zu 2 Landesgeschäftsführern,
9. maximal 5 Beisitzern.

§ 13.8 Vorschlagsberechtigt sind alle Parteimitglieder des Landesverbandes Hessen.

§ 13.9 Der Landesvorstand bzw., sofern ein solcher nicht existiert, der Bundesvorstand stellt auf der Grundlage der eigenen und eingegangenen Vorschläge eine Kandidatenliste auf und legt diese dem Landesparteitag bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen zur Abstimmung vor. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 13.10 Die Kandidatenvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor einer Landesvorstandswahl bei der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 13.11 Auf Beschluss des Landesvorstandes bzw., sofern ein solcher nicht existiert, des Bundesvorstandes kann die Fristenregelung für die Einreichung der Kandidaten-Vorschläge verkürzt werden. Die Vorschläge können in diesem Falle auf dem Landesparteitag bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen eingereicht werden.

§ 14 DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

(§§ 14.3, 14.4, 14.6 bis 14.8, 14.11 identisch mit der Bundessatzung; §§ 14.1, 14.2., 14.5, 14.9, 14.10., 14.12 bis 14.25 und 14.27 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 14.26 Der Landesvorstand legt nach eigenem Ermessen, jedoch nach Rücksprache mit dem Landesschatzmeister und dem Finanzausschuss des Bundesverbandes dem Landesparteitag eine Finanzplanung (Haushaltsplan) vor. In dieser sind vor allem die Budget-Planung sowie die Entschädigungsordnung und die Kostenpauschalen für Funktionsträger für das laufende Geschäftsjahr aufgeführt.

§ 15 MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN

(§§ 15.1 bis 15.17 identisch mit der Bundessatzung)

§ 16 DIE SCHIEDSGERICHE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

§ 16.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Landesverband Hessen oder Streitigkeiten mit anderen Gebietsverbänden oder mit dem Bundesverband können die Parteischiedsgerichte angerufen werden.

§ 16.2 Die Parteigerichtsbarkeit im Landesverband Hessen wird durch die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt.

§ 16.3 Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei MENSCH UMWELT TIER-

SCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 17 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN

(§§ 17.1 bis 17.5 identisch mit der Bundessatzung)

§ 17.6 Der Vorsitzende des Landesverbandes Hessen kann die Wahrnehmung seiner Aufgabe im Rat der Landesvorsitzenden an ein anderes Landesvorstandsmitglied des Landesverbandes Hessen übertragen.

§ 18 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN

(§§ 18.1 bis 18.7 identisch mit der Bundessatzung)

§ 19 DIE KASSENPRÜFER

(§§ 19.1 bis 19.5 identisch mit der Bundessatzung)

§ 19.6 Zuständig für den Landesverband Hessen sind die Kassenprüfer des Bundesverbandes.

§ 20 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER

(§§ 20.1 bis 20.6 identisch mit der Bundessatzung)

§ 21 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

(§§ 21.1 bis 21.5 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 22 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

(§§ 22.1 bis 22.2., 22.4., 22.5. der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 22.3 Die Programm- und Satzungskommission des Bundesverbandes nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil. Die Landessatzungen dürfen der Bundessatzung ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundesvorstandes nicht widersprechen.

§ 23 DIE ANTRAGSKOMMISSION

(§§ 23.1, 23.2, 23.4, 23.5 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 23.3 Die Antragskommission kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen. Der Landesverband Hessen kann – sofern er keine eigene Antragskommission einrichten will – auf die Antragskommission des Bundesverbandes zurückgreifen.

§ 24 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION

(§ 24.4 identisch mit Bundessatzung; §§ 24.1 bis 24.3 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 25 DIE LANDESARBEITSKREISE (LAKs)

(§§ 25.4 bis 25.8 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 25.1 Der Landesverband Hessen kann Arbeitskreise einrichten.

§ 25.2 Sofern Arbeitskreise eingerichtet werden sollen, bedarf es eines Beschlusses durch den Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen.

§ 25.3 Sofern Arbeitskreise eingerichtet werden sollen, sollten sie zu wichtigen politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 26 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSKREISE

(§§ 26.1 bis 26.5 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 27 DIE LANDESARBEITSGRUPPEN (LAGs)

(§§ 27.2 bis 27.5 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 27.1 Landesarbeitsgruppen können vom Landesvorstand Hessen eingerichtet werden. Sie unterstehen dem Landesvorstand Hessen. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Landesvorstand Hessen zuarbeiten.

§ 28 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSGRUPPEN

(§ 28.2 identisch mit der Bundessatzung; §§ 28.1, 28.3 bis 28.5 der Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden)

§ 29 WAHLORDNUNGEN

(§§ 29.1, 29.3 bis 29.5 identisch mit der Bundessatzung; § 29.2 der Bundessatzung ist sinngemäß anzuwenden)

§ 30 PROTOKOLLE

(§§ 30.1, 30.2, 30.4, 30.5 identisch mit der Bundessatzung; § 30.3 der Bundessatzung ist sinngemäß anzuwenden)

§ 31 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN ZU MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN

§ 31.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Mitgliederlisten:

- a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Landesvorstandes (Gesamtmitgliederliste, sonstige Listen),
- b) evtl. Beschäftigten der Landesgeschäftsstelle
- c) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums des Landesvorstandes.

§ 31.2 Die Mailinglisten des Landesverbandes Hessen dienen Verwaltungszwecken, der Kommunikation mit nachgeordneten Gebietsvorständen und der Parteibasis sowie der Kommunikation zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern der Gebietsverbände. Über die Verwendung dieser Mailinglisten entscheidet der Landesvorstand. Die Erstellung und Verwendung von eigenen Mailinglisten ist erlaubt, sofern sie nicht über den eigenen Gebietsverband hinausgehen. Mailinglisten die über den eigenen Gebietsverband hinausgehen, sind mit dem Landesvorstand abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen.

§ 31.3 Dem Landesverband Hessen ist ein gutes Verhältnis der Mitglieder untereinander besonders wichtig, da nur eine starke Gemeinschaft die von der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ begehrten positiven Veränderungen in der Gesellschaft bewirken kann. Um dieses Gemeinschaftsgefühl zu stärken, führt der Landesvorstand eine Aufstellung (bezeichnet als „Fähigkeiten-Liste“), in der sich alle Mitglieder des Landesverbandes Hessen mit Ihren (beruflichen) Fähigkeiten und Kontaktdaten (Name, Wohnort, Telefonnummer, Emailadresse) eintragen lassen können. Sollte beispielsweise ein Mitglied einen Maler, Rechtsanwalt oder Arzt benötigen, könnte es aufgrund dieser Aufstellung ein anderes Parteimitglied kontaktieren, das diesem Beruf nachgeht, sofern ein solches Mitglied in der Liste aufgeführt ist.

Die Aufstellung kann von allen Mitgliedern der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ angefordert werden, wobei nur eine kostenlose Zusendung per Email möglich ist. Sollte eine andere Zusendung gewünscht werden, muss das Mitglied die entstehenden Kosten (Druckkosten, Papier, Briefumschlag, Porto) tragen. Der Landesvorstand Hessen beabsichtigt, mindestens einmal im Jahr die Aufstellung allen Mitgliedern des Landesverbands Hessen, von denen dem Landesvorstand Hessen eine Emailadresse bekannt ist, per Email zu übersenden. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht.

Der Landesvorstand Hessen führt die Aufstellung einzig aufgrund der ihm mitgeteilten Informationen. Für die Richtigkeit der Angaben oder die Ausführung eventueller Arbeiten übernimmt der Landesvorstand und der Landesverband Hessen keine Haftung.

Sollte eine Löschung der Daten eines Mitglieds von dem entsprechenden Mitglied gewünscht werden, löscht der Landesverband Hessen die Daten innerhalb von zwei Wochen seit Eingang der Aufforderung aus der Aufstellung. Ebenfalls kann der Landesvorstand Hessen ein Mitglied aus der Aufstellung löschen bzw. es gar nicht erst aufnehmen, sofern ihm Beschwerden von anderen Mitgliedern über das Mitglied vorliegen bzw. die Aufnahme des Mitglieds für andere Mitglieder nach Auffassung des Landesvorstandes keinen Nutzen haben würde.

Sofern eine Beendigung der Partei-Mitgliedschaft erfolgt, erfolgt ferner eine Löschung aus der Aufstellung.

Sofern dies von Mitgliedern gewünscht wird, kann der Landesvorstand Hessen eine weitere Aufstellung (bezeichnet als „Freizeit-Liste“) einführen, aufgrund derer sich Mitglieder für gemeinsame Freizeitaktivitäten (z.B. Fahrradtouren oder Sprachtandems) verabreden können. Für diese Aufstellung gilt im Übrigen das Gleiche wie für die „Fähigkeiten-Liste“.

Um die „Fähigkeiten-Liste“ oder „Freizeit-Liste“ erstmals zu erhalten, muss ein Mitglied dem Landesvorstand des Landesverbands Hessen zunächst schriftlich bestätigen, dass es vertraulich mit allen darauf aufgeführten persönlichen Mitgliederdaten umgeht und die Daten – ohne vorherige Zustimmung des Mitglieds- nicht an Dritte weitergibt.

§ 32 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

(§§ 32.1 bis 32.9 identisch mit der Bundessatzung)

§ 32.10 Über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes Hessen mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen entscheidet ausschließlich der Bundesparteitag.

§ 33 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 33.1 Der Landesvorstand kann kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung nachgeordneter Gebietsverbände (Regionalgruppen) einsetzen.

§ 33.2 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 34 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES

§ 34.1 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 35 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

§ 35.1 Satzungsänderungen treten nach ihrer jeweiligen Verabschiedung in Kraft.

§ 35.2 Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Landessatzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer in letzter Partei-interner Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 35.3 Für die sukzessive Umsetzung der vorliegenden Satzung, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main am 02. Juli 2016 beschlossen wurde, legt der Landesvorstand angemessene Zeitrahmen fest.

Rodgau, den 07. November 2021